

## VERTRAG

Vertragsnummer:

abgeschlossen zwischen

dem Unternehmen

---

---

---

---

---

nachfolgend „Antragsteller“ genannt

und der Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH (nachfolgend „Quality Austria“ oder „QA“ genannt) als Zertifizierungsstelle.

### I. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Antragsteller beantragt die Durchführung der Auditierung / Zertifizierung sowie im Fall der Zertifikatserteilung die damit verbundene Überwachung zur Aufrechterhaltung des(r) Zertifikats(e) auf Grundlage der folgenden Regelwerke und Geltungsbereiche (Scopes).

- IFS International Featured Standards (IFS Food, IFS Logistics, IFS Broker, IFS Cash & Carry Großhändler)
- BRC Globaler Standard für Lebensmittelsicherheit
- BRC/IOP globaler Standard für Verpackung und Verpackungsmaterialien
- FSSC 22000-1 Lebensmittelhersteller
- FSSC 22000-4 Verpackung

und Geltungsbereiche mit Angabe der auditierten Produktsopes und für IFS Food zusätzlich die Technologie-Scopes (siehe Anlage 3 des IFS Version 6) mit Präzisierung der Produktkategorien, Produkte, der Logistikdienstleistungen Technologien etc.... (bitte unbedingt ausfüllen)

inkl. der Standorte: *(bitte ausfüllen, falls weitere Standorte betroffen sind)*

## **II. VERTRAGSGRUNDLAGEN BEI ERSTZERTIFIZIERUNG UND ÜBERWACHUNGSAUDITS GEMÄSS DEN VORGABEN DER INTERNATIONAL FEATURED STANDARDS (IFS)**

1. Die Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH (im Folgenden „Quality Austria“ oder „QA“) ist von der IFS Management GmbH, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin (im Folgenden „IFS Management GmbH“) für die Auditierung und Zertifizierung nach IFS International Featured Standards zugelassen. Diese Zulassung erlischt im Falle der Beendigung des Rahmenvertrages zwischen Quality Austria und IFS MANAGEMENT GMBH.
2. Der Antragsteller muss über eine aktuelle Version des jeweiligen IFS Featured Standards verfügen. Dieser enthält eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren. IFS Management GmbH bietet einen kostenlosen Download der IFS Standards auf der Website der IFS Management GmbH.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet vor der Zertifizierung eine Selbstbewertung (z.B. in Form eines internen Audits) durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Diese Selbstbewertung kann auch im Rahmen eines Kurzaudits durch die Quality Austria erfolgen.
4. Quality Austria führt die Zertifizierung und Überwachung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards, Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
5. Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Regelwerkes. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, die Zertifizierung aufrecht zu halten. Hinsichtlich der erforderlichen Überwachungsaudits bestehen strenge Vorgaben (insb. auch in zeitlicher Hinsicht).
6. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist der Antragsteller verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Managementsystems bzw. der zertifizierten Prozesse der Quality Austria unverzüglich (binnen 5 Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen (vgl. Pkt XIII der QA Geschäftsbedingungen).
7. Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine Änderung des Zertifikats notwendig oder möglich ist oder ein zusätzliches Audit durchzuführen ist.
8. Der Antragsteller ist gemäß den Auflagen von IFS MANAGEMENT GMBH auf Basis des ISO/IEC Guide 65 verpflichtet für den Fall, dass die Produkte nicht länger den Anforderungen des Zertifizierungssystems entsprechen (z. Bsp. bei Rückruf, Produktwarnung usw.) diese Änderung und Information an die Quality Austria als zuständige Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Für IFS beträgt die Informationsfrist 3 Arbeitstage. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits / Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das/die Zertifikat(e) zu prüfen.
9. Im Rahmen des Integrity Programms der IFS MANAGEMENT GMBH und um Missbräuche und Verstöße gegen den IFS aufzudecken und diese zu verhindern, ist IFS MANAGEMENT GMBH berechtigt, nach durchgeführten Auditierungen jederzeit Kontrollaudits beim Antragsteller durchzuführen. Dabei kann es sich um rein präventive Audits (sog. "Surveillance Audits) handeln als auch um Audits, die aufgrund einer konkreten Beschwerde ausgeführt werden ("sog. "Investigation Audits). IFS MANAGEMENT GMBH wird dem Antragsteller die Durchführung des Kontrollaudits ca. 48 Stunden im Voraus ankündigen. Die Ankündigung kann unterbleiben, wenn IFS MANAGEMENT GMBH konkrete Anzeichen dafür hat, dass die Lebensmittelsicherheit oder auch allgemein die Produktsicherheit in Gefahr ist und/oder mit einer Vertuschung des Missbrauchs oder eines Verstoßes gegen den IFS bei vorheriger Ankündigung gerechnet werden muss. Alle Verfahren im Rahmen des Integrity Programms sind im aktuellen IFS Standard definiert.
10. Der Antragsteller ist verpflichtet, Quality Austria, IFS MANAGEMENT GMBH und dem von IFS MANAGEMENT beauftragten Auditor Zugang zu seinen Geschäftsräumen

zu verschaffen und den Auditor bei der Durchführung der Auditierung mit allen Kräften zu unterstützen.

11. Der Antragsteller erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisationen an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
12. Der Antragsteller anerkennt, dass die Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung im Unternehmen gleichkommt. Quality Austria übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass Behörden oder andere Institutionen, die den zertifizierten Standort oder die Produkte nachträglich überprüfen, ein positives Urteil abgeben oder Genehmigungen erteilen. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach Pkt VI der QA Geschäftsbedingungen.
13. Der Antragsteller ermächtigt Quality Austria unwiderruflich, den Auftrag sowie die Ergebnisse der Auditierung und Zertifizierung nach IFS - auch im Detail - unabhängig vom Bestehen der Auditierung an IFS MANAGEMENT GMBH zu übermitteln; diese Angaben werden bei IFS MANAGEMENT GMBH in einer dort geführten Online-Datenbank hinterlegt.
14. IFS MANAGEMENT GMBH ist unwiderruflich ermächtigt, die Stammdaten von geprüften Firmen, die ein gültiges Zertifikat haben, sowie die Basisinformationen über das bestandene Audit ohne Detailinformationen (wie z.B. die erreichte Punktezahl) über das IFS Portal zugänglich zu machen.
15. Der Antragsteller kann selbst entscheiden, ob nicht bestandene Verfahren sowie die Detailergebnisse bestandener und nicht bestandener Verfahren durch IFS MANAGEMENT GMBH gegenüber den Lebensmittelhandelsunternehmen über die Online Datenbank zugänglich gemacht werden.
16. Die Nutzung des IFS-Logos richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der IFS Standards (vgl. „Eigentum und Nutzung des IFS Food-Logos“).

### **III. VERTRAGSGRUNDLAGEN BEI ERSTZERTIFIZIERUNG UND ÜBERWACHUNGSAUDITS GEMÄSS DEN VORGABEN DER BRC STANDARDS (BRITISH RETAIL CONSORTIUM)**

1. Der Antragsteller muss über eine aktuelle Version des BRC Standards verfügen. Die aktuelle Version ist unter [www.brcglobalstandards.com](http://www.brcglobalstandards.com) erhältlich. Der BRC Standard enthält eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren sowie der Verpflichtungen von BRC zertifizierten Unternehmen.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet vor der Zertifizierung eine Selbstbewertung (z.B. in Form eines internen Audits) durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Diese Selbstbewertung kann auch im Rahmen eines Voraudits erfolgen.
3. Quality Austria führt die Zertifizierung und Überwachung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards bzw. Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
4. Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Standards bzw. Regelwerkes. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, die Zertifizierung aufrecht zu halten. Hinsichtlich der erforderlichen Überwachungsaudits bestehen strenge Vorgaben (insb. auch in zeitlicher Hinsicht).
5. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist der Antragsteller verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Managementsystems bzw. der zertifizierten Prozesse der Quality Austria unverzüglich (binnen 5 Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen (vgl. Pkt XIII der QA Geschäftsbedingungen). Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Fähigkeit beeinträchtigen könnten, kontinuierlich die Anforderungen der zur Zertifizierung genutzten Norm zu erfüllen wie beispielsweise
  - Änderungen der Geschäftsführung, Eigentümerschaft, Organisation und Management,

- Änderungen an einem zertifizierten Standort – z.B. Einführung einer neuen Produktlinie, vorübergehende, teilweise oder gänzliche Einstellung von Produktionsaktivitäten.
6. Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine Änderung des Zertifikats notwendig oder möglich ist oder ein zusätzliches Audit durchzuführen ist.
  7. Laut Vorgaben des BRC ist Quality Austria innerhalb von 3 Arbeitstagen über einen Rückruf von Produkten zu informieren. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits / Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das/die Zertifikat(e) zu prüfen.
  8. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungs-status jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungs-audit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Dazu können jederzeit Mitarbeiter benannt werden, die den Auditor bei BRC Audits für Schulungen oder zur Kalibrierungen begleiten. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen. In diesem Fall hat das Unternehmen seine Kunden umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
  9. BRC ist berechtigt, unabhängig von Quality Austria zusätzliche Audits angekündigt und unangekündigt durchzuführen. BRC ist berechtigt, jederzeit direkt mit dem BRC zertifizierten Unternehmen Kontakt aufzunehmen, um Informationen über die Durchführung von Audits zu erlangen und Auditergebnisse zu hinterfragen. Der Antragsteller erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisationen und des BRC an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
  10. Der Antragsteller anerkennt, dass die Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung im Unternehmen (insb. des Managementsystems und der Prozesse) gleichkommt. Quality Austria übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass Behörden oder andere Institutionen, die den zertifizierten Standort oder die Produkte nachträglich überprüfen, ein positives Urteil abgeben oder Genehmigungen erteilen. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach Pkt VI der QA Geschäftsbedingungen.
  11. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der Auditreport (unabhängig vom Ergebnis) und jedes Zertifikat an BRC übermittelt wird und in der BRC Online-Datenbank gespeichert wird. Der Antragsteller stimmt ferner zu, dass auf Verlangen von BRC sonstige Informationen, die das Zertifizierungsverfahren gemäß den Regelungen des BRC Standards betreffen, an den BRC herausgegeben werden dürfen. BRC ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.
  12. Die Nutzung des BRC-Logos richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BRC (vgl. "BRC Global Standards Directory Logo Guidelines"). Das BRC-Logo darf insbesondere nicht auf Produkten bzw. deren Verpackung angebracht werden.

#### **IV. VERTRAGSGRUNDLAGEN BEI ERSTZERTIFIZIERUNG UND ÜBERWACHUNGSAUDITS NACH FSSC STANDARDS (FOOD SAFETY SYSTEM CERTIFICATION 22000)**

1. Die Quality Austria ist von der Foundation for Food Safety Certification (im Folgenden „Foundation“) für die Auditierung und Zertifizierung nach FSSC 22000 für Lebensmittel- und Verpackungshersteller gemäß der Scopevorgaben (FSSC 22000 guidance document on certification scopes) zugelassen.
2. FSSC 22000 für Lebensmittelsicherheitssysteme ist ein Zertifizierungsverfahren auf der Grundlage der Normen ISO 22000, ISO TS 22003 und ISO/TS 22002-1. Wichtige Dokumente sind unter [www.fssc22000.com](http://www.fssc22000.com) erhältlich.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet vor der Zertifizierung eine Selbstbewertung (z.B. in Form eines internen Audits) durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Diese Selbstbewertung kann auch im Rahmen eines Voraudits erfolgen.

4. Quality Austria führt die Zertifizierung und Überwachung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards bzw. Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
5. Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Standards bzw. Regelwerkes. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, die Zertifizierung aufrecht zu halten. Hinsichtlich der erforderlichen Überwachungsaudits bestehen strenge Vorgaben (insb. auch in zeitlicher Hinsicht).
6. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist der Antragsteller verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Managementsystems bzw. der zertifizierten Prozesse (besonders, wenn dem Antragsteller Informationen über gesetzliche Abweichungen oder Lebensmittelsicherheitsprobleme bekannt sind) der Quality Austria unverzüglich (binnen 5 Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen (vgl. Pkt XIII der QA Geschäftsbedingungen). Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise
  - Änderungen bei den Produkten oder beim Herstellungsprozess, die eine Erweiterung des Geltungsbereichs (Scopes) der Zertifizierung erfordern könnten,
  - Änderungen der Geschäftsführung, Eigentümerschaft, Organisation und des Standorts.
7. Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine Änderung des Zertifikats notwendig oder möglich ist oder ein zusätzliches Audit durchzuführen ist.
8. Ebenso ist Quality Austria unverzüglich (binnen 5 Arbeitstagen) über sämtliche Umstände zu informieren, die Mängel der Qualität oder Sicherheit indizieren, insbesondere bei einem Rückruf oder einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und/oder Legalität gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits / Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das/die Zertifikat(e) zu prüfen.
9. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungsaudit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet und um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen. In diesem Fall hat das Unternehmen seine Kunden umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
10. Im Rahmen des Audit Integrity Programme der Foundation ist diese berechtigt, nach durchgeführten Auditierungen Kontrollaudits beim Antragsteller durchzuführen.
11. Der Antragsteller erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisationen an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
12. Der Antragsteller anerkennt, dass die Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung im Unternehmen (insb. des Managementsystems und der Prozesse) gleichkommt. Quality Austria übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass Behörden oder andere Institutionen, die den zertifizierten Standort oder die Produkte nachträglich überprüfen, ein positives Urteil abgegeben oder Genehmigungen erteilen. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach Pkt VI der QA Geschäftsbedingungen.
13. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Quality Austria seinen Namen, Standort und Informationen über das Zertifizierungsverfahren (Geltungsbereich des Zertifikats, Erstaussstellungsdatum, Ablaufdatum, Datum einer allfälligen Aussetzung bzw. eines Entzugs des Zertifikats) an die Foundation übermittelt und von dieser auf der Website der Foundation veröffentlicht werden.
14. Die Nutzung des FSSC 22000-Logos richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Foundation. Das FSSC 22000-Logo darf insbesondere nicht auf Produkten bzw. deren Verpackung angebracht werden.

Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Quality Austria Geschäftsbedingungen aus dem Bereich System-Zertifizierung, Begutachtung und Validierung. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

Ort:

Datum:

---

Antragsteller

rechtsverbindliche Unterschrift